



## PROTOKOLL der Mitgliederversammlung von Gemeinsam Leben Nordrhein-Westfalen am 04.05.2013 in Kaarst

### ZU TOP 1: BEGRÜßUNG UND EINFÜHRUNG DEN ABLAUF DES TAGES

Herr Kochanek eröffnete die Mitgliederversammlung der LAG Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. um 9.45 Uhr und begrüßte die erschienen Mitglieder. Er teilte mit, dass zunächst der formelle Teil der Mitgliederversammlung mit den in der Einladung angekündigten Beschlussfassungen erfolgen solle. Um 11.00 Uhr werde NRW-Schulministerin Löhrmann zum Gespräch über die aktuelle schulpolitische und -gesetzliche Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem erwartet.

### Vereinsinterner Teil (9:45 bis 11.00 Uhr)

#### ZU TOP 2: FESTSTELLUNG DER TAGESORDNUNG

Zur übersandten Tagesordnung wurden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht. Herr Kochanek stellte damit die Tagesordnung laut Einladungsschreiben vom 20.03.2013 fest.

#### ZU TOP 3: FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Herr Kochanek stellte fest, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, da die satzungsgemäße Einladungsfrist von 6 Wochen eingehalten wurde (§ 7 Abs. 8).

#### ZU TOP 4: BESCHLUSSANTRÄGE

##### 4.1 Abrundung des Mitgliederbeitrages auf volle Summen (Nr. 1/2013)

Die Mitgliederversammlung beschließt:

„Gemäß § 5 (1) der Satzung der LAG Gemeinsam Leben NRW e.V. wird der Mitgliedsbeitrag auf 50,00 EUR für eine Einzelmitgliedschaft und auf 120,00 EUR für die Mitgliedschaft einer juristischen Person neu festgesetzt. Diese Änderung gilt ab dem Beitragsjahr 2013.“

Der Beschluss ergeht einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

##### 4.2 Erwerb e. Gesellschaftsanteils an der *Neueinstellung inklusiv gGmbH* (Nr. 2/2013)

Die Mitgliederversammlung beschließt:

„Die LAG Gemeinsam Leben NRW e.V. wird Gesellschafter der ‚*Neueinstellung inklusiv gGmbH*‘. Sie erwirbt dazu einen Gesellschaftsanteil von 500,00 EUR (entspricht 1/50 Stimmrecht).“

Der Beschluss ergeht einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

##### 4.3 Anträge zur Satzungsänderung

###### 4.3.3 Verkürzung der Einladungsfrist von 6 auf 2 Wochen (Nr. 3/2013)

Frau von Schönfeld, IGLL (Neuss) und Herr Heinemann, Inklusion plus (Olpe) schlagen die Ergänzung des vorgelegten Beschlussvorschlages um die Möglichkeit, dass eine Einladung auch elektronisch – z.B. per eMail oder Fax – erfolgen kann, vor. Nach kurzer Diskussion beschließt die Mitgliederversammlung wie folgt:

„§ 7 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zu der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, lädt der Vorstand schriftlich **unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen** und unter Angabe der Tagesordnung ein. **Die Einladung kann auch per Telefax oder elektronisch erfolgen.** ...“

Der Beschluss ergeht einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

#### **4.3.4 Ergänzung des Begriffs „Wahlleiterin bzw. Wahlleiter“ (Nr. 4/2013)**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

„§ 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.“

Der Beschluss ergeht einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

#### **4.3.5 Änderung des Vereinsnamens in „Inklusionsfachverband“ (Nr. 5/2013)**

Die Versammlung diskutiert den Stellenwert des bisherigen Namensbestandteils „Landesarbeitsgemeinschaft“, der laut Vorschlag des Vorstandes aufgegeben werden soll, kontrovers. Keine Einwände gab es, sich als Inklusionsfachverband zu benennen. Eva Thoms, mittendrin e.V., beantragt darüber hinaus, den Zusatz „Der“ Inklusionsfachverband in den Vereinsnamen aufzunehmen. Schließlich wird der Antrag Nr. 5/2013 in drei separat abzustimmende Anträge aufgeteilt:

Die Mitgliederversammlung beschließt:

**Antrag 4.3.5. a)** „Der Begriff „Landesarbeitsgemeinschaft“ bleibt im Vereinsnamen erhalten.“

Dieser Antrag wird mit 23 Nein-Stimmen, 10 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag 4.3.5 b)** „Der Name des Vereins wird wie folgt geändert:

„Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Inklusionsfachverband“

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.“

Dieser Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

**Antrag 4.3.5 c)** „Die mit Antrag Nr. 4.3.5 b) beschlossene Formulierung wird um den Zusatz „Der“ vor dem Wort „Inklusionsfachverband“ erweitert.“

Dieser Antrag wird mit 31 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Damit heißt der neue Vereinsname ab seiner Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund wie folgt:

**„Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen e.V. –  
Der Inklusionsfachverband“**

**Zu TOP 5:** Dieser TOP fehlte bereits in der Einladung

**Zu TOP 6:** Dieser TOP fehlte bereits in der Einladung

#### **Zu TOP 7: Wahlen zum Vorstand**

##### **7. a) Bestimmung einer/s Wahlleiter/in/s**

Frau Hüppe schlägt Ursula von Schönfeld als Wahlleiterin vor. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen. Frau von Schönfeld nimmt die Aufgabe an.

Inzwischen sind weitere Teilnehmende am Veranstaltungsort eingetroffen, die zum öffentlichen Teil mit der Schulministerin angereist sind. Die Versammlung möchte das Gespräch mit der Minis-

terin vorbereiten. Frau von Schönfeld schlägt der Versammlung vor die Sitzung zu unterbrechen und die Vorstandswahlen im Anschluss an das Gespräch mit der Schulministerin fortzusetzen. Sie stellt diesen Vorschlag zu Abstimmung.

Der Vorschlag die Sitzung zu unterbrechen und die Vorstandswahlen im Anschluss an das Gespräch mit der Schulministerin fortzusetzen wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

### **II. Öffentlicher Teil (11:00 bis 15:00 Uhr)**

#### **Wie werden die angemessenen Vorkehrungen für Kinder mit Behinderung in den allgemeinen Schulen sichergestellt?**

##### **Zu TOP 8. (neu) Vorbereitung des Gesprächs mit der Ministerin**

Zur Einstimmung auf das Gespräch mit Schulministerin Löhrmann bittet Herr Kochanek Herrn Rechtsanwalt Jan Schubert von der Kanzlei Latham & Watkins LLP, Frankfurt am Main, um ein Statement zu dem Gesetzentwurf von Gemeinsam Leben NRW für die Veränderung der NRW-Bildungsgesetze unter dem Aspekt von Artikel 24 VN-Behindertenrechtskonvention (Recht auf inklusive Bildung). Der Gesetzentwurf wurde vom erweiterten Vorstand von Gemeinsam Leben NRW mit maßgeblicher Unterstützung der Frankfurter Wirtschaftskanzlei erarbeitet. Herr Schubert hob folgende essentials hervor:

Die Kanzlei Latham & Watkins unterstützt die LAG Gemeinsam Leben NRW „pro bono“ und damit unentgeltlich. Diese Möglichkeit basiert auf einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bundesverband Gemeinsam Leben. Entsprechende Projekte sind bereits in mit den Landesarbeitsgemeinschaften in Hessen, im Saarland und in Baden-Württemberg durchgeführt worden.

Fixpunkt des Gesetzentwurfs ist das Recht jedes Menschen auf inklusive Bildung gemäß Artikel 24 VN-Behindertenrechtskonvention. Damit ist das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, dass der Staat Verantwortung für die Gewährleistung hochwertige Bildung für alle Menschen in wohnort-nahen Bildungseinrichtungen bzw. in Bildungseinrichtungen in ihrem Sozialraum übernimmt.

Umgearbeitet wurden alle Landesgesetze, die für die Vermittlung von Bildung und die Begründung ihrer Institutionen bedeutsam sind: Kinderbildungsgesetz, Schulgesetz, Weiterbildungsgesetz, Lehrerausbildungsgesetz, Hochschulfreiheitsgesetz, u.a. .

Für den Bereich der schulischen Bildung wird vorgeschlagen, alle Förderschulen in sog. Unterstützungszentren für inklusive Bildung zu überführen. Gleichzeitig werde ein Aufnahmestopp für die in die Unterstützungszentren überführten Förderschulen verfügt. In einem stufenweisen und gesteuerten Prozess werden die förderpädagogischen Ressourcen in die allgemeinen Schulen verlagert, abhängig von der Anzahl der in den allgemeinen Schulen inkludierten Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.

Das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Förderbedarf wird zugunsten der Verpflichtung zur Erstellung von individuellen Kompetenzentwicklungsplänen und entsprechenden individuellen „Förderplänen“ für jede Schülerin / jeden Schüler aufgehoben.

Für jede Schülerin / jeden Schüler werden am Wohnort bzw. im Sozialraum bestmögliche Lösungen geschaffen, dass schulisches Lernen möglich wird und die möglichen Schulabschlüsse erreicht werden. Dies bedeutet keinen Eingriff in die vorhandene Schulstruktur, sondern führt lediglich die Strukturen für eine menschenrechtsbasierte schulische Bildung ein.

Im Anschluss an den Vortrag von Herrn Schubert entspann sich eine rege Diskussion um die schulpolitische Wirklichkeit für Kinder mit Behinderung und die daraus abzuleitenden politischen Forderungen. Während der Diskussion schrieben die Anwesenden Ihre Fragen an die Schulministerin auf Moderationskarten. Die Fragen wurden dem Schulministerium im Nachgang zu der Versammlung mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt.

Um 11.30 Uhr traf Schulministerin Sylvia Löhrmann am Veranstaltungsort ein. Sie wurde begleitet von Herrn Ralph Fleischhauer, dem Leiter der Projektgruppe Inklusion.

Ministerin Löhrmann stellte in ihrem Eingangsstatement die bislang gegangenen Schritte der Landesregierung zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems in NRW dar, erläuterte den einige Tage zuvor vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen im NRW-Schulgesetz. Anschließend stellte sie sich den Fragen der Anwesenden.

Die angereisten Vertreterinnen und Vertreter von Elterninitiativen pro Inklusion und von integrativ arbeitenden Schulen kritisierten, dass den Kindern im Schulgesetz immer noch ihr Rechtsanspruch auf inklusive Bildung vorenthalten werde, dass weiterhin Kostenvorbehalte der Schulträger Zwangszuweisungen zur Förderschule zeitigen werden, dass das sog. „Elternwahlrecht“ zur Stabilisierung des Förderschulsystems missbraucht werde und damit dem inklusiven Prozess Finanzmittel strukturell entzogen bleiben, dass keine unabhängige Beratung für Eltern und Lehrer zur Klärung der individuell angemessenen Vorkehrungen für gelingendes gemeinsames Lernen vorgesehen ist,, u.v.a.m.

Herr Fleischhauer erläuterte u.a. die Aufgabe der inzwischen in allen Schulämtern eingeführten „Inklusionskoordinatoren“. Diese hätten vorrangig die Aufgabe, die untere Schulaufsicht darin zu unterstützen, dass jedes Kind, deren Eltern das Gemeinsame Lernen an der Regelschule wollten, auch ein entsprechendes Angebot bekommt. D.h., die Koordinatorinnen und Koordinatoren informieren die Lehrerkollegien der Regelschulen über Gemeinsames Lernen und beraten die Schulen, wie sie sich der Aufgabe stellen können.

Die Informationen und Argumente des Schulministeriums können in diesem Protokoll nicht angemessen gewürdigt werden. Deshalb nimmt der Protokollant die in der Versammlung gesammelten Fragen und die schriftliche Antwort des Schulministeriums vom 20.06.2013 in selbiges auf.

### ***1. In welcher Form hat sich das MSW mit dem Gesetzentwurf der LAG GL auseinandergesetzt?***

Das MSW hat den Gesetzentwurf der LAG geprüft und analysiert. Da die Landesregierung jedoch vom Landtag, der über Gesetze und damit auch die Schulgesetznovelle entscheidet, den Auftrag erhalten hat, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmte Eckpunkte berücksichtigt, wurde der Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ auf Basis dieser Landtagsbeschlüsse vom 1. Dezember 2010 und vom 4. Juli 2012 erarbeitet. Der Gesetzentwurf der LAG ist mit diesen Vorgaben des Landtags nicht vereinbar. Ein Beispiel: Der Landtag wollte keinen Gesetzentwurf, mit dem Förderschulen bestimmter Förderschwerpunkte abgeschafft werden.

### ***2. Abschaffung des Begriffs „Elternwahlrecht“***

Der Gesetzentwurf folgt der Leitentscheidung in § 2 Absatz 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs, dass inklusive Bildung der Regelfall wird. § 20 Absatz 2 und 4 bestimmt, dass sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet und dass die Eltern abweichend hiervon die För-

derschule wählen können. Ein Wahlrecht der Eltern besteht auch dann, wenn ihnen die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 19 mehr als eine allgemeine Schule vorschlägt ( § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulIG). Entscheiden sich Eltern für die Förderschule wird häufig ebenfalls die Wahl zwischen mehreren Schulen möglich sein. So wie für das Recht auf die allgemeine Schule streng begrenzte Ausnahmen vorgesehen sind, ist dies auch für das Wahlrecht auf die Förderschule der Fall (§ 20 Absatz 4). So kann es sein, dass der Bedarf für eine Förderschule vor Ort - wie auch für andere Schulformen - nicht mehr gegeben ist, weil sie die Mindestgröße unterschreiten.

Im Übrigen siehe die Antwort auf Frage 10.

### **3. Wie soll eine unabhängige nicht sonderinstitutionsbezogene Elternberatung gewährleistet werden?**

Die Beratung von Eltern in schulischen Angelegenheiten ihrer Kinder ist zu allererst Aufgabe der Lehrkräfte. Zudem hat die Schulaufsicht, die Kenntnis über die unterschiedlichen schulischen Angebote in einer Region besitzt, eine wichtige beratende Aufgabe - vor allem wenn es im Kontext von Übergängen (Einschulung, Wechsel der Schulstufen) um die Suche nach geeigneten Schulen geht. Gerade bei Menschen mit Behinderungen gibt es aber auch weitere Beratungsangebote anderer (möglicher) Leistungsträger. Nicht zuletzt erfüllen die Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen eine wichtige Rolle bei der Beratung Betroffener. Ihre Mitwirkung in Entscheidungsprozessen vor Ort - beispielsweise in Regionalen Bildungsnetzwerken - ist aus Sicht des MSW daher äußerst wünschenswert, siehe dazu § 20 Absatz 6 SchulG in der Fassung des Gesetzentwurfs und die Begründung dazu.

### **4. Welche Anreize können geschaffen werden, um Sonderpädagogen aus Förderschulen zu bewegen sich fest in den GU versetzen zu lassen?**

Der Einsatzort von Lehrkräften richtet sich nach dem Ort, an dem Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Es ist das Ziel der Landesregierung, dass in allgemeinen Schulen, an denen das Gemeinsame Lernen praktiziert wird, auch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung fest zum Kollegium dieser Schule gehören. Diese Entwicklung darf aber nicht dazu führen, dass die Arbeit in einer Förderschule für die Lehrkräfte aus strukturellen oder dienstrechtlichen Gründen attraktiver ist. Unter anderem aus diesem Grund ist mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz auch eine Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes verbunden, die es Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung künftig ermöglicht, Schulleitungsfunktionen auch in allgemeinen Schulen zu übernehmen. Zudem soll durch noch zu entwickelnde Konzepte und Maßnahmen gesichert werden, dass diese Lehrkräfte - auch wenn sie in allgemeinen Schulen unterrichten - regional untereinander vernetzt sind und zu fachlichen Aspekten ein „Kollegium“ im Sinne eines Expertise-Zirkels bilden können.

### **5. Wo bleiben die Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten GE, KME mit Mehrfachbehinderung, Schüler/innen mit Sinnesbeeinträchtigungen?**

und

### **6. Ist-Zustand: Stundenvergabe an Schulen mit Förderschwerpunkten GE, KME & Sinnesbeeinträchtigungen im GU: Wo gibt es hier die offiziellen Zahlen? Es geht nicht um schnell & radikal, aber um gesteuert & ressourcengesichert!**

Diese Schülergruppe bildet in der Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine kleinere Gruppe. Bezogen auf alle Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe 1 liegt ihr Anteil bei unter zwei Prozent. Das heißt, bei einer „Normalverteilung“ würde diese Gruppe immer eine kleine Minderheit in einer allgemeinen Schule bilden. Dies kann mehrere Nachteile haben: Die Kinder und Jugendlichen könnten eine unerwünschte Sonderstellung erhalten, ihnen könnten wichtige Peer-Group-Bezüge fehlen und die fachliche Unterstützung durch sonderpädagogische Lehrkräfte (sowie möglicherweise andere in Schule wirkender Leistungsträger) könnte ge-

benenfalls nur punktuell erfolgen. Daher ist es Ziel der Landesregierung, den vor Ort Beteiligten eine „Bündelung“ dieser Schülergruppe auch an allgemeinen Schulen - so genannten Schwerpunktschulen - zu ermöglichen. Nähere Ausführungen dazu finden sich auch in der Begründung zu § 20 Absatz 6 des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz.

Der Lehrerstellenbedarf einer Schule richtet sich immer nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die diese Schule besuchen (Schüler/Lehrer-Relation). Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine allgemeine Schule, dann tritt bisher die Schüler/Lehrer-Relation der Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt an die Stelle der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule. Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens werden dann in bestimmten Fälle (insbesondere Integrative Lerngruppen der Sek 1) so genannte Stellenzuschläge als Mehrbedarfe gewährt.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 soll bei den genannten Förderschwerpunkten eine allgemeine-Schule, die entsprechende Schülerinnen und Schüler unterrichtet, Lehrerstellenanteile sowohl nach der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule als auch nach der Schüler/Lehrer-Relation der Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt erhalten. Diese doppelte Berücksichtigung soll an die Stelle des bisherigen Systems von teilweise gewährten Mehrbedarfen treten. Auch hier gilt: Wenn „Bündelungen“ möglich sind, eine allgemeine Schule also Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht nur in Einzelfällen unterrichtet, dann ist auch der Anteil der Lehrkräfte für sonderpädagogische Lehrkräfte im Kollegium höher.

### ***7. Schulgrößenverordnung für Förderschulen: Inwieweit ist das Modell der Schule für Erziehungshilfe im Lahn-Dill-Kreis umsetzbar auf NRW?***

Das Modell des Lahn-Dill-Kreises ist mit der Situation in NRW (und auch in anderen Teilen Hessens) schon deshalb nicht vergleichbar, weil der Kreis damals vor der Entscheidung stand, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu gründen oder eine dezentrale Förderung dieser Kinder und Jugendlichen in allgemeinen Schulen durch ein Kollegium zu realisieren, ohne dass Schülerinnen und Schüler dieses Förderschwerpunkts in einer Förderschule unterrichtet werden. In NRW gibt es aber bereits in allen Kreisen Förderschulen (auch mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung). Zudem ist es der erklärte Willen des Landtags (und der Landesregierung), dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums der allgemeinen Schule sein sollen - was in dienstrechtlicher Hinsicht im Lahn-Dill-Kreis so nicht der Fall ist. Einzige Ausnahmen, die in NRW derzeit erwogen werden, bilden hier die Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in den Fachrichtungen der Sinnesschädigungen. Hier könnte ein dezentraler Einsatz in allgemeinen Schulen aufgrund ihrer besonderen fachlichen Qualifikationen und der gleichzeitig sehr geringen Zahl betroffener Schülerinnen und Schüler sinnvoll sein.

Das pädagogische Konzept, das der Arbeit im Lahn-Dill-Kreis zugrunde liegt, lässt sich in NRW jedoch auch auf andere Weise realisieren. So kann die fachliche Anbindung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, die in allgemeinen Schulen unterrichten, untereinander auch durch die Bildung von Expertise-Zirkeln (siehe oben) bzw. fachliche Vernetzung mit Schwerpunktschulen oder mit Förderschulen, sofern es für diese einen Bedarf gibt, erreicht werden.

### ***8. Wie sollen die Ergebnisse von Prof. Klemm in seinem jüngsten Gutachten für die Bertelsmann Stiftung genutzt werden, um Quantitäten für die Berechnung der Budgets für sonderpädagogische Förderung in der Inklusion zu bestimmen?***

Es gibt unterschiedliche Ergebnisse von Prof. Klemm auch in seiner Studie für die Bertelsmann-Stiftung. Da sich diese Studie aber auf das gesamte Bundesgebiet bezieht, ist sie für NRW weniger maßgeblich als das Gutachten aus dem Jahr 2011, das Prof. Klemm und Prof. Preuss-Lausitz speziell für

NRW erstellt haben. Die dortigen Empfehlungen für die Bildung von Stellenbudgets von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sind grundlegend für die derzeit laufenden Gespräche mit Schulaufsicht und Personalvertretungen zur Ausgestaltung dieser Stellenbudgets.

Zwar hat der Landtag entschieden, dass Förderschulen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nicht generell abgeschafft werden sollen - hier soll also nicht dem Rat der Gutachter gefolgt werden - dennoch lassen sich viele Hinweise der Gutachter bei der Ausgestaltung der Stellenbudgets nutzen. Konkrete Gespräche zu den Stellenbudgets konnten jedoch erst geführt werden, nachdem die Landesregierung mit ihrem Entwurf für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz auch einen Finanzierungsrahmen beschlossen hat, der dafür sorgt, dass zur Unterstützung der Inklusion bis zum Jahr 2017 gegenüber dem laufenden Schuljahr 2012/2013 weitere 2000 Lehrstellen zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Herbst 2013 sollen Vorgaben für die Ausgestaltung der Stellenbudgets und die Verteilung der Lehrstellen auf Förderschulen und allgemeine Schulen im Schuljahr 2014/2015 entwickelt werden.

### ***9. Inklusionsquoten sind zwar erhöht, kommen aber häufig ungesteuert und mit unzureichenden Ressourcen ausgestattet zustande – Wie kann das fachlich besser und transparenter realisiert werden?***

In der Fragestellung ist eine Unterstellung enthalten, die in dieser pauschalen Form nicht zutrifft. Seit die Schulaufsicht aufgefordert ist, alles daran zu setzen, dem Elternwillen gerecht zu werden und Plätze für Gemeinsames Lernen in allgemeinen Schulen, wo immer dies möglich gemacht werden kann, anzubieten, hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht deutlich zugenommen. Die Umsetzung dieses Auftrages ist nicht immer einfach - angesichts des Unterstützungsbedarfs, den Schulen signalisieren, auch angesichts eines zum Teil regionalen Mangels an Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung und der zahlreichen Abstimmungsprozesse mit Schulträgern und Schulen. Aus diesem Grund hat das MSW bereits 2011 allen 53 Schulämtern jeweils eine zusätzliche Stelle für so genannte Inklusionskoordinatoren zugewiesen, die zumeist auf zwei Lehrkräfte aufgeteilt wird, um sowohl fachliche Aspekte der allgemeinen Pädagogik als auch der Sonderpädagogik sowie spezifische Fragestellungen der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 berücksichtigen zu können.

### ***10. Aktueller Gesetzentwurf (9.SchulRÄG): Grundsätzlich: Recht auf Platz an der allgemeinen Schule?! Elternwahlrecht auch für Förderschule? „Rechtsanspruch“ nur für Einschulung in Klasse 1 und 5 ? Ausnahmeklauseln an mehreren Stellen – finanzielle Vorbehalte? Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung: einheitliche Quoten für alle Regionen NRW's sind unehrlich! Besser: Ist-Zustand feststellen, darauf basierend Zielformulierung (als Signal) für inklusive Schulentwicklung auf kommunaler Ebene!***

Zu den genannten Stichworten gibt es ausführliche Begründungen im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2432), der sowohl auf der Homepage des MSW als auch der Landtags eingestellt ist. In der Tat sieht der Gesetzentwurf das grundsätzliche Recht auf einen Platz in einer allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor, wobei dieses grundsätzliche Recht derzeit im Einzelfall noch auf Realisierungsvorbehalte stoßen kann. Daher spricht die Landesregierung auch vom Entwurf für ein „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“. Die Evaluation der Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes soll in besonderem Maße auch der Entwicklung dieser Realisierungsvorbehalte gelten (Artikel 4 des Gesetzentwurfs).

Entsprechend der Vorgaben aus den Landtagsbeschlüssen vom 1. Dezember 2010 und vom 4. Juli 2012 sollen Eltern auch künftig die Förderschulen wählen können, wenn es für diese einen Bedarf gibt. Die-

ser Anspruch gilt also nicht vorbehaltlos (siehe auch Antwort auf Frage 2). Auch im so genannten „Schulkonsens“ vom 19. Juli 2011 werden bei der Aufzählung der Schulformen Förderschulen nur „so weit sie trotz Inklusion erforderlich sind“ genannt.

Bei dem Stichwort „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ geht es den Fragestellenden offenbar insbesondere um die Ausgestaltung des Stellenbudgets für Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung. In Ergänzung zu den hierzu bereits erfolgten Ausführungen sei darauf verwiesen, dass diese Budgets in der Tat nicht „mit der Gießkanne“ gleichmäßig nach Schülerzahl, sondern unter anderem auch an soziale Faktoren gekoppelt auf die Regionen verteilt werden sollen. Dazu laufen derzeit noch Vorbereitungen, da die Stellenbudgets ja auch erst zum Schuljahr 2014/2015 eingeführt werden.

### ***11. Schulentwicklungsplan: Welche Aufgaben haben die Inklusionskoordinatoren? Gibt es Zugangsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Fort- und Weiterbildung)? Wo gibt es vom MSW eine verbindliche Aufgabenbeschreibung für Inklusionskoordinatoren?***

Die Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren haben in allererster Linie die Aufgabe, die untere Schulaufsicht dabei zu unterstützen, den Wunsch der Eltern nach einem Platz in der Grundschule bzw. einem Platz in einer allgemeinen weiterführenden Schule zu erfüllen (siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 9). Dazu sind vielfältige Absprachen zwischen verschiedenen Schulaufsichtsebenen und mit Schulträgern notwendig sowie oftmals zahlreiche Kontakte mit Schulen, die Unterstützung bei der für sie neuen Aufgabe benötigen - beispielsweise durch die Koordinierung von Fortbildungsangeboten oder die Hilfestellung erfahrener Schulen des Gemeinsamen Lernens. Dieses Aufgabenfeld ist den Bezirksregierungen und Schulämtern bei der Zuweisung der Stellen im Jahr 2011 skizziert worden. Eine detailliertere Aufgabenbeschreibung ist bewusst unterlassen worden, da auch die Unterstützungsbedarfe bei der Umsetzung des Elternwillens in den einzelnen Regionen des Landes so unterschiedlich sind, dass vor Ort verschiedene Rollenverteilungen möglich sein sollten, die auch die besonderen Kompetenzen der Beteiligten berücksichtigen.

### ***12. Beteiligung von Eltern auf kommunaler Ebene: Nachhaltigkeit / Verbindlichkeit: kurz-, mittel-, langfristige Ziele? Vorgabe: Beteiligungsform auf kommunaler Ebene! Regionales Bildungsbüro: Wie kann die Beteiligung der Eltern als gleichwertige Sachverständige erreicht werden? Regionale Bildungsnetzwerke; Schulentwicklung auf Kreisebene; Kriterien für bedarfsgerechte Inklusion (Vorlage MSW)***

Die konkrete Weiterentwicklung eines örtlichen bzw. regionalen Schulangebots im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ist in erster Linie Aufgabe der öffentlichen Schulträger – also der Gemeinden und Kreise. Die Anforderungen an eine Schulentwicklungsplanung sind in § 80 des Schulgesetzes geregelt; der Gesetzentwurf der Landesregierung verdeutlicht hier, dass auch die sich aus der VN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Ansprüche zu berücksichtigen sind. Regionale Bildungsnetzwerke können dabei, wenn die Schulträger dies wollen, eine wichtige vorbereitende Koordinierungsfunktion übernehmen. In alle Prozesse, die der Vorbereitung einer dem Bedarf entsprechenden Schulentwicklungsplanung dienen, sollten aus Sicht des MSW die Eltern - selbstverständlich auch die von Kindern mit Behinderungen einbezogen werden. Dies ist rechtlich betrachtet aber eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, so dass hier die Kommunen selbst zuständig sind.

### ***13. Offene Ganztagschule (OGS) – Wie soll gewährleistet werden, dass Schulbegleiter auch in der OGS zur Verfügung stehen?***

Die Bewilligung von „Schulbegleitern“ bzw. „Integrationshelfern“ ist durch Bundesrecht (Sozialgesetzbuch) geregelt. Der dort zum Ausdruck kommende Individualanspruch gilt unabhängig vom Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule). Verschiedene im Umfang unterschiedliche individuelle Ansprüche können in einer Person, einem Integrationshelfer, „gepoolt“ werden, so dass beispielsweise auch die



mitunter auftretende Anwesenheit zu vieler Erwachsener in einer Klasse vermieden werden kann. Das Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gilt als schulisches (wenn auch nicht unterrichtliches) Angebot und dient der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule. Die Entscheidung über die Bewilligung von Integrationshelfern treffen die zuständigen Sozial- oder Jugendämter.

**14. Wie soll die Qualität eines gemeinsamen bzw. gar inklusiven Unterrichts in der Sekundarstufe nach Wegfall der „Ressource IL“ sichergestellt werden?**

und

**16. (von GLGL Bonn) Der Wegfall der integrativen Lerngruppen wird die bisherige Ausgestaltung des Gemeinsamen Unterrichts prinzipiell in Frage stellen: Wegfall der individuellen Förderung (Reduzierung der bisher möglichen Doppelbesetzungsstunden); „Strafe“ für die, die es immer schon gemacht haben; „Schwierige“ Kinder kommen nicht an; Wir fordern eine Gewichtung von Lehrerstunden da, wo Schulen sich nicht auf den inklusiven Wege begeben, zugunsten der Ausstattung der inklusiv arbeitenden Schulen (analog der Zwangsabgabe für Unternehmen, die die vorgegebene Quote an Arbeitnehmer/innen mit Behinderung einstellen).**

Die Qualität des Gemeinsamen Unterrichts hängt nicht nur von der Zahl der Lehrerstellen ab, sondern von vielen Faktoren, zu denen neben der Einstellung aller Beteiligten auch Fortbildung und Ausbildung der Lehrkräfte gehören. Gleichwohl ist auch eine personelle Unterstützung des gemeinsamen Lernens wichtig.

Vom Schuljahr 2014/2015 an sollen daher alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in allgemeinen Schulen lernen, sowohl beim Grundstellenbedarf dieser Schulformen berücksichtigt werden als auch beim Bedarf an sonderpädagogischer Förderung:

- Bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen soll der sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin nach der Schüler/Lehrer-Relation der **Förderschule** erfolgen.
- Bei den Lern- und Entwicklungsstörungen soll dies für die allgemeinen Schulen und die Förderschulen aus dem zum Schuljahr 2014/2015 zu bildenden Stellenbudget geschehen.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen, die in Förderschulen lernen, richtet sich der Stellenbedarf nach der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation, der aus dem Stellenbudget bedient wird.

Damit wird das Gemeinsame Lernen im Unterschied zum Lernen in der Förderschule immer um die Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule zusätzlich unterstützt.

Von dieser Regelung, deren Einzelheiten im Laufe dieses Jahres noch zu erarbeiten sind, wird insbesondere die Grundschule profitieren, wodurch präventive Ansätze insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gefördert würden. Aber auch die „zielgleiche“ Förderung in der Sekundarstufe 1 wird mehr als bisher unterstützt, während die Unterstützung für die ausschließlich zieldifferente Förderung in den Schulen der Sekundarstufe 1 durch einen „Mehrbedarf“ mit dieser Form der zweifachen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schüler bei zwei Schüler/Lehrer-Relationen wegfällt. Je nach Zusammensetzung der Schülerschaft mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Schule der Sekundarstufe 1 kann dadurch eine Reduzierung der bisherigen Form der Unterstützung eintreten.

Gleichzeitig fallen aber auch bisherige Vorgaben weg (Bildung einzelner Integrativer Lerngruppen, statt Bildung generell „inklusive“ Klassen), die positiv für eine Weiterentwicklung sind. Zudem wirken sich

hier auch weitere Maßnahmen (Möglichkeit, die Aufnahmekapazitäten an einzelnen Schulen zu begrenzen, avisierte Verringerung der Klassengrößen in allen Schulformen) positiv aus.

### **15. Inwieweit ist geplant das Instrument „response to intervention“ (RTI) in den Schulen einzuführen? Welche Ziele werden mit der Einführung von RTI verbunden?**

Der „Response to Intervention“(RTI)-Ansatz ist eine wichtige Grundvoraussetzung für inklusive Prozesse - insbesondere für das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen. Dabei geht es nicht, wie oftmals missverständlich interpretiert wird, um einen defizit-orientierten Ansatz, sondern eher um eine begleitende Evaluation schulischer Fördermaßnahmen und Lernprozesse, die als Frühwarnsystem im Kontext individueller Förderung zu sehen ist. RTI-Ansätze gehören daher immer auch zu den Fortbildungsangeboten für Inklusion, wie sie von den Kompetenzteams geleistet werden. Allerdings erschöpft sich die Fortbildung für Inklusion nicht in RTI-Ansätzen. Bei der Fortbildung für Inklusion sind weitere, auch fachspezifische Aspekte der sonderpädagogischen Förderung sowie der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung in einer Schule von Bedeutung.

### **17. (GLL Hilden) Wir beobachten, dass der große Elan auf kommunalpolitischer Ebene angesichts der landespolitischen Entwicklung zum Erliegen kommt. Wie kann in dieser Situation die Verbands- und Elternarbeit vor Ort unterstützt werden?**

Aus Sicht der Landesregierung ist die beste Voraussetzung für alle Beteiligten, eine zügige Klärung der rechtlichen Grundlagen über das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und damit zeitlich zusammenhängend über die Anpassung der Mindestgrößenverordnung für Förderschulen und Schulen für Kranke. Rechtliche Klarheit bietet allen Beteiligten den notwendigen Rahmen, in dem abgestimmte Maßnahmen zur Weiterentwicklung des örtlichen/regionalen Schulangebots erfolgen können.

## **Vereinsinterner Teil (14.45 bis 15.20 Uhr)**

### **Zu TOP 7: Wahlen zum Vorstand (Fortsetzung)**

Frau von Schönfeld übernimmt wieder die Versammlungsleitung und fährt in der Tagesordnung zu TOP 7 fort.

#### **7. b) Bericht des Vorstands**

Herr Kochanek berichtet über die Arbeit des Vorstandes von der LAG Gemeinsam Leben NRW im Zeitraum 25.03.2012 bis 04.05.2013. Der Bericht ist in folgende Arbeitsschwerpunkte gegliedert:

- 9. Schulrechtsänderungsgesetz
- Entwurf von Gemeinsam Leben NRW für inklusive Bildungsgesetze
- Inklusionsbeirat MAIS
- Projekt Neueinstellung

#### **7. c) Kassenbericht**

Herr Kochanek referiert den Kassenbericht für die Jahre 2011 und 2012 an Hand einer Folie. Die Folie ist als Anlage Bestandteil dieses Protokolls.

#### **7. d) Aussprache über den Bericht des Vorstandes und den Kassenbericht**

Es wird keine Aussprache gewünscht.

#### **7. e) Bericht der Kassenprüfer**



## PROTOKOLL der Mitgliederversammlung von Gemeinsam Leben Nordrhein-Westfalen am 04.05.2013 in Kaarst

Die amtierenden Kassenprüfer Harald Seelert und Rolf Stoßberger berichten, dass sie die Kasse am 03.05.2013 für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 geprüft haben. Sie erklären, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde und sich keine Beanstandungen ergeben hätten. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung des Vorstandes.

### 7. f) Entlastung des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einstimmig entlastet.

### 7. g) Wahl des neuen Vorstands

Bernd Kochanek, und Michael Baumeister stellen sich zur Wahl. Ulrike Hüppe musste die Mitgliederversammlung bereits vor den Wahlgängen wegen anderer terminlicher Verpflichtungen verlassen. Deshalb hinterließ sie ihre Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen und nach erfolgter Wiederwahl diese auch anzunehmen, schriftlich. Diese schriftliche Willensäußerung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**1. Wahlgang:** Herr Bernd Kochanek wird einstimmig als neuer erster Vorsitzender wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an.

**2. Wahlgang:** Frau Ulrike Hüppe wird in Abwesenheit einstimmig als stellvertretende Landesvorsitzende wiedergewählt. Sie nimmt die Wahl an.

**3. Wahlgang:** Herr Michael Baumeister wird einstimmig als zweiter stellvertretender Landesvorsitzender wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an.

### 7. h) Wahl der Kassenprüfer

Aus der Mitte der Versammlung werden Lucia Schneider aus Hennef und Martin Rawe aus Hilden als Kassenprüfer vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt Frau Schneider und Herrn Rawe einstimmig als neue Kassenprüferin und neuen Kassenprüfer.

### 9.(neu) Verschiedenes

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird kein Aussprachebedarf angemeldet.

### 10. (neu) Überlegungen zum weiteren Vorgehen von Gemeinsam Leben NRW

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird kein Aussprachebedarf angemeldet.

Der Vorsitzende schließt die Mitgliederversammlung um 15.20 Uhr.

*Dortmund, den 27.09.2013*

(Bernd Kochanek)  
Vorsitzender und Protokollant

(Ulrike Hüppe)  
Stellvertretende Vorsitzende